

## Anhang 2 Verwaltungsverordnung <sup>2</sup> Aufgaben und Organisation der ständigen Kommissionen

### Kultur- und Freizeitkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> 7 inkl. Präsidium.
Präsidium	<sup>2</sup> Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (OgR Art. 51 Abs. 4).
Wahlorgan	<sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 46 a des Organisationsreglementes gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich vorbehaltlich Art. 2 selbst.
Zuständigkeiten, Aufgaben	<sup>5</sup> Die Kommission befasst sich mit mit kulturellen Themen und Freizeitaktivitäten und fördert die Dorfkultur. Insbesondere ist sie zuständig für: redaktionelle Beiträge über Aegerten in den Dorfnachrichten, Antragstellung an Gemeinderat betreffend Kulturbeitrag an die kulturellen Institutionen der Stadt Biel, verschiedene kulturelle Beiträge etc., Organisation und Durchführung von Behördenessen Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Seniorenfahrt, Seniorenapéro, Mitwirkung bei der 1. August-Feier, Aarebordfest, Schweiz bewegt etc.
Weitere Aufgaben	<sup>6</sup> Die Kommission ist Bindeglied zum Vereinskongress und erfüllt weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben, wie zum Beispiel Organisations- und Koordinationsaufgaben bei grösseren Fest- und übrigen Anlässen.  <sup>7</sup> Im Weiteren richten sich die Aufgaben und Kompetenzen nach dem Funktionendiagramm sowie dem Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse	<sup>8</sup> Verfügt über die bewilligten Voranschlagskredite in ihrem Bereich.  <sup>9</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement sowie den Richtlinien des Gemeinderates bei Arbeitsvergaben.
Sekretariat	<sup>10</sup> Das Kommissionssekretariat wird durch die Gemeindeschreiberei geführt. Der/die SekretärIn nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
Unterschriftenregelung	<sup>11</sup> Der/die PräsidentIn sowie der/die SekretärIn vertreten die Kommission mit ihren gemeinsamen Unterschriften gegen aussen.

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss GR-Beschluss vom 9. Januar 2012